

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prüf- und Messdienstleistungen von RUAG-Unternehmen mit Geschäftssitz in der Schweiz (AGB Prüf-/Messdienstleistungen)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB Prüf-/Messdienstleistungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Auftragsverhältnissen und die Erbringung von Prüf- oder Messdienstleistungen durch RUAG.
- 1.2 Diese AGB Prüf-/Messdienstleistungen gelten als angenommen, wenn der Auftraggeber bei RUAG bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind wegbedungen.

2. Angebot und Dauer

- 2.1 Angebote sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden.
- 2.2 Ergänzungen oder Änderungen am durch RUAG eingereichten Angebot sind ohne schriftliche Genehmigung durch RUAG nicht verbindlich.
- 2.3 Ein Angebot von RUAG ist für die im Angebot angegebene Dauer gültig. Wenn keine entsprechenden Informationen erwähnt werden, bleibt RUAG 30 Tage ab Ausstellungsdatum gebunden.

3. Ausführung

- 3.1 RUAG verpflichtet sich, sich mit allen Fakten und Umständen bezüglich der Erfüllung der vertraglichen Pflichten vertraut zu machen, damit die Arbeiten rechtzeitig und auf sichere sowie fachmännische Weise durch qualifiziertes und leistungsfähiges Personal durchgeführt und von hoher fachlicher Qualität sein werden. RUAG verfügt über die erforderliche Kompetenz, Einrichtung und Ausrüstung, um die Prüf- oder Messdienstleistungen durchzuführen.
- 3.2 Vereinbarungsgemäss holt RUAG sämtliche Genehmigungen und Erlaubnisse jedweder Art auf eigene Kosten ein, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind.

4. Kontrolle und Qualitätssicherung

- 4.1 RUAG wendet ein angemessenes und anerkanntes Qualitätssicherungsprogramm an, um sicherzustellen, dass die Prüfdienstleistungen den Anforderungen des Vertrages entsprechen, und liefert dem Auftraggeber sämtliche Berichte und Zertifikate, die gemäss den vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. RUAG informiert den Auftraggeber rechtzeitig über sämtliche Prüfungen, und der Auftraggeber und/oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, bei den Prüfungen anwesend zu sein.
- 4.2 Der Auftraggeber und/oder von RUAG beauftragte Dritte sind berechtigt, die Prüf- oder Messdienstleistungen zu jedem vertretbaren Zeitpunkt zu kontrollieren, und erhalten Zugang zu den entsprechenden Einrichtungen von RUAG.

5. Material und Ausrüstung des Auftraggebers

- 5.1 Sämtliche Objekte wie u.a. Materialien, Komponenten, Werkzeuge, Muster, Ausrüstungsgegenstände und dergleichen, die dem Auftraggeber gehören oder von diesem zur Verfügung gestellt und von RUAG für irgendwelche Zwecke aufbewahrt werden, sind von RUAG eindeutig als Eigentum des Auftraggebers zu kennzeichnen und zu erfassen und unterliegen während der Aufbewahrung dem Risiko des Auftraggebers.
- 5.2 RUAG verwendet ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers keines dieser Objekte für Dritte. Das Eigentumsrecht und/oder Verfügungsrecht wird unter keinen Umständen an RUAG übertragen. Auf Verlangen ermöglicht RUAG dem Auftraggeber oder dessen Vertreter Zugang zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Objekte des Auftraggebers befinden, um diese wieder zu erhalten.

6. Haftungsverzicht

- 6.1 Im Zusammenhang mit dem Vertrag, und soweit rechtlich zulässig, verzichtet der Auftraggeber ausdrücklich und vollumfänglich auf jegliche Verfahren oder Haftungsansprüche gegenüber RUAG, deren Mitarbeitenden, Vertretern und Versicherern für direkte Schäden, entgangenen Gewinn, Einkommensverlust, Produktionsausfälle und indirekte oder Folgeschäden, die seine Mitarbeitende, Versicherer oder Vertreter erleiden. Falls ein ausdrücklicher und vollumfänglicher Haftungsverzicht von Gesetzes wegen nicht möglich ist, gilt dieser Verzicht als Begrenzung der Haftung von RUAG in Bezug auf den Gesamtpreis (ohne MwSt.) des Vertrages.

7. Preis und Zahlungen

- 7.1 RUAG wird für die Arbeiten gemäss den Preis- und Zahlungsbestimmungen des Vertrages entschädigt.

8. Lieferzeiten und Lieferverzögerung

- 8.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten Lieferfristen und –termine als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Prüfberichte die Räumlichkeiten von RUAG verlassen haben.
- 8.2 Wenn die Lieferfristen und –termine nicht eingehalten werden können (beispielsweise aufgrund nicht eingehaltener Mitwirkungspflichten des Auftraggebers oder des Fehlers eines Dritten), werden diese angemessen verlängert.

9. Beendigung

- 9.1 Jede Partei kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei den Vertrag kündigen oder von diesem zurücktreten.
- 9.2 Die Beendigung des Vertrages gemäss dieser Ziffer lässt etwaige anderweitige Ansprüche, die einer Partei gemäss Vertrag oder Gesetz zustehen, unberührt und hat weder Einfluss auf entstandene Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien, noch berührt sie die Einhaltung und den Fortbestand einer Ziffer, die ausdrücklich oder implizit nach einer solchen Beendigung in Kraft treten oder weiter gültig sein sollte.
- 9.3 Der Auftraggeber hält RUAG schadlos für entgangenen Gewinn, wenn dieser auf die Beendigung des Vertrags zurückzuführen ist, sowie für Schäden, die durch die Beendigung des Vertrages entstanden sind, insbesondere für Verpflichtungen, Verbindlichkeiten oder Auslagen.

10. Anweisungen und Zusammenarbeit

- 10.1 Anweisungen durch den Auftraggeber sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Anweisungen und Mitteilungen per Telefon, Fax oder E-Mail werden nur aufgrund eines separaten schriftlichen Dokuments akzeptiert. Sonstige Empfehlungen und Vorschläge des Auftraggebers werden nicht als Anweisungen betrachtet und müssen für eine ordnungsgemässe Erfüllung des Vertrages nicht befolgt werden.
- 10.2 Der Auftraggeber stellt RUAG sämtliche Dokumente und Informationen, einschliesslich u.a. Auflistung gefährlicher Güter, potenzieller Prüfreiheiten, Genehmigungen, Zugangs- und Nutzungsrechte, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung.

11. Entstehende Immaterialgüterrechte

- 11.1 Sämtliche Immaterialgüterrechte, darunter Urheberrechte, Wissen, Patente, Quelltexte, die sich aus den gemäss Vertrag durchgeführten Arbeiten ergeben, gehen mit ihrer Entstehung an RUAG.
- 11.2 Der Auftraggeber erhält eine kostenlose, nicht übertragbare und nicht exklusive Lizenz, um die entstehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks nutzen zu können. Im Fall von Software umfasst dieses Recht ebenfalls die Nutzung von Hardware gemäss Vertrag sowie deren Nachfolgesysteme. Im Falle eines veränderten Betriebssystems oder einer höheren Leistung erfordert die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts die Zustimmung von RUAG.

12. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

- 12.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte bleiben bei jener Partei, der sie gehören.
- 12.2 Jede Partei, der vorbestehende Immaterialgüterrechte gehören, erteilt der anderen Partei eine kostenlose, nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz, um Produkte, Anwendungen oder Ergebnisse des Vertrages ausschliesslich für dieses Vorhaben nutzen zu können.

13. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 13.1 Jede Partei hält die andere Partei, deren Kunden, Vertreter, Mitarbeitende und Subunternehmer schadlos, verteidigt und entschädigt sie gegen jegliche Verluste, Schäden oder Haftungsansprüche, einschliesslich Anwaltsgebühren und –kosten, infolge eines Anspruchs wegen Verletzung oder missbräuchlicher Nutzung von Immaterialgüterrechten eines Dritten im Rahmen der gemäss diesem Vertrag er-

brachten Leistungen. Im Fall eines solchen Anspruchs hat der Entschädigungsberechtigte den Freistellungsgläubiger unverzüglich zu benachrichtigen, stellt ihm nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten angemessene und notwendige Informationen sowie Unterstützung (auf Kosten des Freistellungsgläubigers) zur Verfügung und ermächtigt ihn, besagten Anspruch zu verteidigen und beizulegen. Sofern im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen in einem solchen Verfahren als Verletzung von geistigen Eigentumsrechten eines Dritten angesehen werden und deren Nutzung verboten ist, verschafft der Freistellungsgläubiger nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten (i) der anderen Partei das Recht, die Leistungen weiterhin zu nutzen oder (ii) diese so zu verändern, dass keine Verletzung mehr vorliegt, oder (iii) diese durch Leistungen zu ersetzen, die keine Verletzung darstellen und für die andere Partei zulässig sind. Der Freistellungsgläubiger haftet nicht, wenn die angebliche Verletzung oder missbräuchliche Verwendung eingetreten ist, weil die andere Partei die Leistungen unbefugt verändert oder mit anderen Gegenständen, Materialien, Hilfs- und Betriebsstoffen oder geistigem Eigentum kombiniert hat.

14. Geheimhaltung

14.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

14.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihm die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

14.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14.4 Ohne Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

14.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Auftraggeber auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

15. Datenschutz

15.1 Die Parteien verpflichten sich zu einem angemessenen, den nationalen Vorschriften entsprechenden Datenschutz. Sie verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

15.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung des Vertrages sowie zur Sicherstellung eines hohen Dienstleistungs- und Sicherheitsstandards erforderlich ist, bearbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen Personendaten auch an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns sowie Geschäftspartner im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.

15.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

16. Compliance

16.1 Die Parteien halten die geltenden Rechtsnormen ein, insbesondere die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, die Vorschriften zum Arbeitsschutz und zum Schutz von Kindern, einschliesslich und insbesondere in Bezug auf Konfliktrohstoffe, das Verbot des Frauenhandels und die Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, sowie die Vorschriften zum Schutz vor Fälschungen oder zum Umwelt- und Gesundheitsschutz (z.B. die gemäss REACH oder RoHS geltenden Anforderungen).

16.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder andere Gefälligkeiten anzunehmen, wenn die dafür vom Gebenden als Gegenleistung ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

16.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

17. Abtretung und Verpfändung

17.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist auch erforderlich für die Verpfändung von Forderungen aus der Vertragsbeziehung.

18. Verrechnung

18.1 Der Auftraggeber hat keinen Verrechnungsanspruch.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

19.1 Es gilt schweizerisches Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen (insbesondere Bundesgesetz über das internationale Privatrecht).

19.2 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss den Bestimmungen der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden, die am Tag der Einleitung der in Kraft stehenden Fassung der Schiedsordnung. Der Sitz des Schiedsgerichts ist in Zürich, Schweiz. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache geführt.